

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin für
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.818.442

Ihr Zeichen: BKA - PDion
(PDion)4430/J-NR/2020

Wien, 10.02.2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Bernhard, Kolleginnen und Kollegen haben am 10.12.2020 unter der Nr. **4430/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Wasserqualität Thaya“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- Ist dem BMLRT dieser Sachverhalt bekannt?
 - a. Wenn ja, welche Schritte wurden hier bereits vonseiten des BMLRT gesetzt?
- Wie beurteilt das BMLRT die Pläne der ASFINAG hinsichtlich der EU WRRL und wie will das BMLRT die Einhaltung der Verpflichtungen der Republik Österreichs aufgrund der EU WRRL gewährleisten?

Dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus ist der Sachverhalt lediglich cursorisch bekannt. Es wurde die tschechische Seite der Grenzgewässerkommission auf Grundlage von Informationen der ASFINAG über das

Vorhaben, dass bei einem zukünftigen Autobahn-Vollausbau bis zur Staatsgrenze die Überleitung von Winterwässern in die Thaya geplant ist, informiert.

Darüber hinaus liegen dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus keine Detailinformationen zu den Plänen der ASFINAG vor. Ergänzend ist festzuhalten, dass die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL, RL 2000/60/EG) in Österreich nicht unmittelbar anwendbar ist, sondern im Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) in nationales Recht umgesetzt wurde. Die Beurteilung eines konkreten Vorhabens ist Angelegenheit der dafür zuständigen Behörde.

Zur Frage 3:

- Sind dem BMLRT die Erkenntnisse des diesbezüglichen Gutachtens der BOKU bekannt?
 - a. Wie beurteilt das BMLRT dessen Zurückziehung?

Dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus ist weder das Gutachten der Universität für Bodenkultur Wien, noch der Sachverhalt um dessen Zurückziehung bekannt.

Zur Frage 4:

- Hat das BMLRT hinsichtlich dieser Entwicklungen den, von der BH Mistelbach ausgestellten Bescheid vom 11. Jänner 2016 geprüft, oder vor diesen zu prüfen?

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach hat den Bescheid vom 11. Januar 2016 nach den Bestimmungen des Gewerberechts unter Mitanziehung des WRG 1959 erlassen.

Die Zuständigkeitsverlagerung hat zur Folge, dass das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus nicht als Oberbehörde anzusehen ist. Zudem liegt kein Anlassfall des § 116 WRG 1959 vor, weshalb keine gesetzlich normierten Handlungs- bzw. Prüfungskompetenzen bestehen.

Zur Frage 5 und 6:

- Wird das BMLRT die Chloridwerte, Sulfatwerte und Cyanidwerte der Thaya gesondert überprüfen lassen?
 - a. Wenn ja, wann und durch wen?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

- Wie und durch wen wird derzeit die Wasserqualität der Thaya überprüft und die Einhaltung der EU WRRL gewährleistet?
 - a. Wie haben sich die Chlorid, Sulfat bzw. Cyanidwerte in den letzten 5 Jahren entwickelt?
 - b. Wie hoch sind die Toleranzen und wurden diese in den letzten 5 Jahren überschritten?

Die Konzentrationen von Chlorid und Sulfat werden in der Thaya im Rahmen der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung im Auftrag des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus an mehreren Messstellen monatlich überwacht. Cyanid wird ebenso monatlich gemessen. Die Probenahmen und Messungen werden von akkreditierten Labors durchgeführt, die ihren Auftrag nach öffentlicher Ausschreibung der Leistungen gemäß Bundesvergabegesetz 2018 i.d.g.F. erhalten. Beim Parameter Chlorid ist beim Vergleich der Jahresmittelwerte von 2015 und 2019 eine Zunahme der Konzentration zu beobachten, bei den Parametern Sulfat und Cyanid gibt es keine signifikanten Unterschiede zwischen 2015 und 2019.

Für Chlorid gilt der Richtwert von 150 mg/l (Jahresmittelwert). Dieser dient in der Bewertung des Gewässerzustandes gemäß der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer der Unterstützung der Interpretation der ausschlaggebenden biologischen Befunde. Dieser Richtwert wurde im Zeitraum der Jahre 2015 bis 2019 in der gesamten Thaya einmal im Jahr 2018 an der Messstelle FW31100157 überschritten. In den anderen Jahren wurde der Richtwert überall in der Thaya eingehalten.

Für Sulfat gibt es keinen Grenz- oder Richtwert. Sulfat ist in gewässerökologischer Hinsicht nicht als relevanter Belastungsparameter eingestuft.

Im Zeitraum zwischen 2015 und 2019 kam es in der Thaya an der Messstelle FW31100157 zu einer knappen Verfehlung des Umweltqualitätsziels von 5 µg/l gemäß Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer (QZV Chemie OG) für leicht freisetzbare Cyanid im Jahr 2017. Seitdem wird das Umweltqualitätsziel wieder eingehalten.

Zu den Fragen 7 bis 9:

- Welche Auswirkungen hätte eine Überschreitung der Toleranzen bei den Werten für Sulfat, Chlorid und Cyanide in der Thaya, hinsichtlich des Verschlechterungsverbots für die Republik Österreich?
- Welche Auswirkungen hätte eine Überschreitung der Toleranzen bei den Werten für Sulfat, Chlorid und Cyanide in der Thaya für die Landwirtschaft entlang der Thaya?
- Welche Auswirkungen hätte eine Überschreitung der Toleranzen bei den Werten für Sulfat, Chlorid und Cyanide in der Thaya für die Biodiversität entlang der Thaya?

Die aktuellen Daten zeigen, dass die Erreichung des guten ökologischen Zustands in der Thaya durch Sulfat, Chlorid und Cyanide nicht gefährdet ist.

Eine Überschreitung des Richtwertes für Chlorid wäre jedenfalls in der Zusammenschau mit den biologischen Untersuchungsergebnissen zu beurteilen. Eine Überschreitung des Richtwertes allein führt nicht zwingend zur Ausweisung einer Verfehlung des guten ökologischen Gewässerzustandes.

Es werden durch die Einhaltung der in der QZV Chemie OG festgelegten Umweltqualitätsnormen keine unverhältnismäßigen Auswirkungen für die Landwirtschaft sowie die Biodiversität entlang der Thaya erwartet. Im Zuge eines allfälligen Genehmigungsverfahrens zur Einleitung von Oberflächenabwässern sind eventuelle Auswirkungen auf die betroffenen Gewässer entsprechend zu berücksichtigen.

Elisabeth Köstinger

